

Rechtsinformation des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Kreisordnungsamt) über die Berufsausübung durch einen

Heilpraktiker

Anzeigepflicht

Heilpraktiker, die mit der Berufsausübung beginnen, haben nach Art. 12 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes eine Anzeigepflicht. Nach dieser Bestimmung sind Beginn und Ende einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich der für den Ort der Niederlassung zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen. Für den Landkreis Weilheim-Schongau ist dies das Gesundheitsamt (Anschrift: Landratsamt Weilheim-Schongau, Gesundheitsamt, Postfach 1353, 82360 Weilheim).

Anzugeben ist mit der Anzeige

1. die Anschrift der Niederlassung und
2. der Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung.

Die Anzeige kann formlos erfolgen. Ein amtlicher Vordruck steht dazu nicht zur Verfügung.

Eine Gewerbeanzeige nach Art. 14 der Gewerbeordnung ist nicht notwendig.

Praxisort

Nach § 3 des Heilpraktikergesetzes berechtigt die Heilpraktikerlaubnis nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen. Der Heilpraktiker bedarf somit einer festen Praxisstelle, in der seine Patienten mit ihm in Kontakt treten können. Die Unterhaltung einer Zweitpraxis mit festen Sprechstunden ist (berufsrechtlich) zulässig.

Unzulässig wäre eine Zweigstelle dann, wenn diese lediglich zu dem Zweck errichtet wird, das Verbot der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen zu umgehen.

Dem Heilpraktiker sind selbstverständlich auch Hausbesuche bei seinen Patienten gestattet.

Art. 6 der Berufsordnung für Heilpraktiker führt dazu noch folgendes aus:

...

1. Der Heilpraktiker übt seine Tätigkeit am Ort seiner Niederlassung aus. Einem Ruf nach auswärts darf Folge geleistet werden (Hausbesuch). Es ist nicht zulässig, Patienten in Sammelbestellungen oder einzeln an einen anderen Ort als den der Niederlassung zur Behandlung zu bestellen.
2. Ändert der Heilpraktiker seinen Praxisort, teilt er dies unter Angabe der neuen Anschrift den zuständigen Behörden (hier Gesundheitsamt Weilheim) sowie seinem Verband mit.

Werden für die Praxisausübung Räumlichkeiten benutzt, die bisher anderen Zwecken dienten, liegt möglicherweise eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung vor. Es ist auf jeden Fall ratsam vor Anmietung von Praxisräumen mit dem Kreisbauamt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Rücksprache zu halten, um die Genehmigungspflicht und ggf. auch die Genehmigungsfähigkeit abzuklären.

Im übrigen müssen die Praxisräume dem Art. 7 der Berufsordnung für Heilpraktiker entsprechen. Dort ist festgelegt, daß die Praxisräume den hygienischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen.

Zu beachten ist ferner die Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst (VBG 103). Sie enthält umfangreiche Vorschriften über die Hygiene in der Praxis.

Praxisschilder

Über Praxisschilder enthält Art. 9 der Berufsordnung folgende Regelung:

1. Der Heilpraktiker hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und die Berufsbezeichnung Heilpraktiker anzugeben. Evtl. weitere Angaben sollten sich auf Sprechzeiten, Fernsprechnummer, Stockwerk, Privatadresse, eine Bezeichnung wie „Naturheilpraxis“ und bis zu höchstens drei Verfahren, für die der Heilpraktiker über die besonderen Qualifikationen verfügt, beschränken. Die Angabe der Verfahren sollte bei allen Verwendungsmöglichkeiten identisch sein.
2. Das Praxisschild ist in unaufdringlicher Form zu gestalten. Die Größe sollte sich den örtlichen Gepflogenheiten (etwa 35 cm x 50 cm) anpassen. Je nach örtlicher Gegebenheit können zwei Praxisschilder erforderlich werden. Beim Wechsel der Praxisstätte ist vorübergehend das Belassen eines Hinweisschildes an der früheren Praxis möglich.

Rechtsstand: 08. Januar 2004